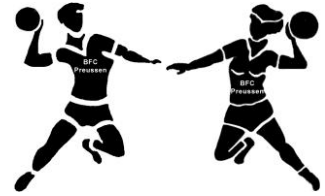




BERLINER FUßBALLCLUB PREUSSEN E.V.

HANDBALLABTEILUNG



Beitragsordnung

Präambel

Die Handballabteilung des Berliner Fußballclub Preussen e.V. (nachfolgend **BFCP** genannt) erhebt die Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 der Satzung des BFCP nach dieser Beitragsordnung, die gemäß § 7 der Abteilungsordnung der Handballabteilung von der Abteilungsversammlung am 8. Juni 2001 beschlossen worden und nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes am 01.07.2001 in Kraft getreten ist. Für alle Beitragsfähigkeiten bis zu diesem Datum wird die alte Beitragsordnung angewendet.

§ 1 Beitragsteile

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, einer Aufwandsumlage und einer Abteilungsumlage. Der Grundbeitrag beträgt DM 60,00 und ab dem Jahr 2002 € 35,00 pro Jahr. Die Abteilungsleitung wird ermächtigt, die Höhe der Aufwandsumlage und die Höhe der Abteilungsumlage für die einzelnen Mitgliedsgruppen durch Beschluss festzulegen.

§ 2 Einzelmitglieder

Aktive Mitglieder zahlen, sofern keine der nachfolgenden Sonderregelungen greift, einen Jahresbeitrag, der sich als Summe aus Grundbeitrag, Aufwandsumlage und Abteilungsumlage errechnet.

Passive Mitglieder zahlen, sofern keine der nachfolgenden Sonderregelungen greift, einen Jahresbeitrag, der sich als Summe aus Grundbeitrag und der doppelten Abteilungsumlage errechnet.

Beitragsfreie Mitglieder zahlen, sofern keine der nachfolgenden Sonderregelungen greift, die Abteilungsumlage.

§ 3 Familienmitgliedschaften

Sind in einer Familie (Ehepaare, Eltern, Kinder und KindesKinder) mehrere Personen Mitglied, zahlen diese den Grundbeitrag zusammen nur einmal. Für jedes Familienmitglied ist zusätzlich die Abteilungsumlage und für jedes aktive Familienmitglied darüber hinaus die Aufwandsumlage zu zahlen.

§ 4 Nachlässe, Stundungen und Beitragserlasse

Die Abteilungsleitung wird ermächtigt, durch Beschluss für Mitgliedsgruppen Beitragsnachlässe festzulegen und in begründeten Einzelfällen Nachlässe, Stundungen und Beitragserlasse zu gewähren. Mitglieder, die nach dem Beginn der Berliner Sommerschulferien beitreten, zahlen im Beitrittsjahr nur den halben Jahresbeitrag.

§ 5 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühren werden durch Beschluss der Abteilungsleitung nach § 8 Absatz 3 der Satzung des BFCP festgelegt. Dabei können verschiedene Gebühren für unterschiedliche Beitrittsformen festgelegt werden.

§ 6 Beschlüsse der Abteilungsleitung

Beschlüsse der Abteilungsleitung über die neue Festlegung der Höhe der Aufwandsumlage sowie der Abteilungsumlage gem. § 1 und der Aufnahmegebühren gem. § 5 bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 8 der Satzung des BFCP und sind bis zur Zustimmungserteilung aufschiebend bedingt.

§ 7 Mahnungen

Erfolgt die Zahlung trotz Rechnungsstellung nicht binnen der von § 8 Absatz 1 der Satzung vorgegebenen Frist, sind zusätzlich zum Beitrag Mahnkosten pauschal zu erstatten. Die Mahnkostenpauschale beträgt DM 15,00 (ab 2002: € 10,00) für die erste Mahnung und DM 30,00 (ab 2002: € 20,00) für die zweite Mahnung.